

tungsbehörden nachzugehen, und es dürfen letztere von Justizbehörden nicht eher gehemmt werden, bis in dem Rechtsstreite eine rechtskräftige Definitiventscheidung vorliegt.

§. 12. Haben zu einer öffentlichen Last der Staat, als solcher, und andere Personen beizutragen, (wie z. B. dies bei Straßenbauen, Uferbauen geschehen kann) so gebührt die Entscheidung der Irrungen über das Verhältnis der Beiträge zwischen jenem und diesen den Justizbehörden. Jedoch ist bis zur Rechtskraft der Definitiventscheidung einstweilen der Regulirung von Seiten der Verwaltungsbehörde nachzugehen.

Competenz in
Untersuchungs-
fällen.

§. 13. Die Untersuchung und Bestrafung großer und kleiner Verbrechen gehört vor die Justizbehörden, die Untersuchung und Bestrafung der Handlungen oder Unterlassungen gegen Polizei- und andere Verwaltungsgesetze aber vor die Verwaltungsbehörden.

Besteht in solchen Sachen die Strafe nicht blos in Gelde oder in der Confiscation eines Gegenstandes, oder in körperlicher Züchtigung, oder übersteigt die ordentliche Strafe, wenn sie statt fände, acht Wochen Gefängnis, (einerlei, ob auf Gefängnis allein oder alternativ zugleich auf Handarbeit oder Geldbuse zu erkennen ist,) so hört die Competenz der Verwaltungsbehörden auf und die der Justizbehörden tritt ein, so weit nicht in andern gleichzeitig oder künftig erscheinenden Gesetzen eine Ausnahme festgesetzt wird, jedoch können Verwaltungsbehörden auch in solchen zur Competenz der Justizbehörden gehörigen Fällen vorläufige Erörterungen anstellen.

Findet die Justizbehörde in einer an sie abgegebenen Sache, daß die Strafe geringer sei, als im Vorstehenden zur Norm angenommen ist, so hat sie dessen ungeachtet die Untersuchung zu beendigen.

Uebrigens kommen auch hier die Bestimmungen in §. 3. 4. 5. zur Anwendung. Die Pflicht der Polizeibehörde zur Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher und zur Erlangung der letztern beizutragen, bleibt unverändert.

Zur Erreichung dieser Zwecke sind jenen Behörden von den Justizbehörden behufige Eröffnungen zu machen.

Zusammentref-
fen der Justiz-
und Verwal-
tungspuncte.

§. 14. Kommen in einem Falle Puncte vor, welche zur Justiz, und andere, welche zur Verwaltung gehören, so hat über jene die Justizbehörde, über diese die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Es kann jedoch in Straffällen (§. 13.) eine Polizeibehörde die Untersuchung eines Polizeivergehens und die Entscheidung und Bestrafung der Justizbehörde, welche gegen dieselbe Person eine Untersuchung zu führen hat, mit überlassen. Dasselbe findet im umgekehrten Falle statt, wenn die Strafe beider Vergehen zusammen genommen das §. 13. bestimmte Strafmaas nicht übersteigt.

Recurse

§. 15. Die bisher in Verwaltungssachen üblich gewesenen Appellationen fallen weg. An die Stelle derselben treten Recurse an die verfassungsmäßigen höhern Verwaltungsbehörden.